

PFINGSTZELTLAGER

09. bis 13. Juni 2019



8-13 Jahre · schwäbische Alb

Ev. Jugendwerk Rottenburg e.V.



PFingstZEItLager (PFIZELA) 2019 in Eglingen

Endlich ist es wieder soweit!!!

Ihr seid zwischen 8 und 13 Jahren und habt über Pfingsten noch nichts vor? Kommt zum Pfingstzeltlager!!! Dort könnt Ihr 5 spannende Tage mit Euren Freunden, Geschwistern und neu gewonnenen Freunden verbringen! Der ca. 3 ha große Waldjugendzeltplatz „Lottenhalde“ liegt im Kreis Münsingen rund 500 m vom nördlichen Ortsrand Hohenstein-Eglingen entfernt, etwa 730 m über Meereshöhe, auf einer flachen Kuppe über dem Lautertal. Das Gelände bietet zahlreiche Möglichkeiten spannende Tage zu erleben. Es gibt ein großes Spielfeld und eine Grillstelle. Sanitäre Anlagen sind ebenfalls vorhanden.

Wir wollen mit euch, einer Gruppe von 50 Kindern, 5 Tage gemeinsam Spaß haben, am Lagerfeuer singen und die Gegend erkunden und Abenteuer erleben. Das Zeltlager wird unter einem biblischen Lagerthema stehen*. Die An- und Rückfahrt erfolgt mit dem Bus.

Anmeldeschluß ist der 05. Mai 2019.

Für die Anmeldungen bitte nachfolgenden Anmeldeabschnitt ausgefüllt und unterschrieben an Andreas Kroll schicken. (Adresse siehe unten).

So, nun kurz das Wichtigste:

Veranstalter: Ev. Jugendwerk Rottenburg e.V.

Leitung:

Simone u. Andreas Kroll ~ Erzbergerstr. 10 ~ 72108 Rottenburg ~ ☎ 0170 / 86 10 129 ~ Fax 0711 / 305 212 75 28 ~ Email: mail.andreas.kroll@web.de ~ und ein großes Mitarbeiterteam.

Ort: Waldjugendzeltplatz „Lottenhalde“, Hohenstein-Eglingen

Termin: Pfingstsonntag, 09.06.2019 bis Donnerstag, 13.06.2019

Teilnehmer: Kinder zwischen 8 und 13 Jahren

Plätze: Es stehen 50 Teilnehmerplätze zur Verfügung. Bis zum 05.05.2019 zu erreichende Mindestteilnehmerzahl: 30.

Kosten: Pro Teilnehmer 105,- €. Für Geschwister und Mitglieder unseres Vereins 5€ Rabatt pro Kind.

Folgende Leistungen sind im Preis mit inbegriffen: Fahrt, 3 Mahlzeiten pro Tag mit Getränk, Zeltplatz- und Zeltmiete, Nebenkosten, Werkmaterialien.

Wir sind ein gemeinnütziger Verein, der Teilnehmerbeitrag ist gerade kostendeckend kalkuliert. Wir wissen, dass auch in diesem Jahr es wieder interessierte 8-13jährige Mädchen und Jungen (auch aus Flüchtlingsfamilien!) gibt, denen aus finanziellen Gründen eine Teilnahme an unserem Pfingstzeltlager unmöglich ist. Unsere Freizeit kann als Jugendholungsmaßnahme mit 37,50€/ TN bezuschusst werden. Weitere Unterstützung für Teilnehmerbeitrag oder Leih schlafsäcke ist uns nun durch die großzügige Spende (1.000€) der Volksbank-Herrenberg-Nagold-Rottenburg-Stiftung im Dezember 2017 für dieses Pfingstzeltlager 2019 möglich. Bitte sprechen Sie uns an, wir helfen gerne!

Bitte auf das Freizeitkonto des EJW Rottenburg bei der Volksbank Herrenberg Stichwort „PFIZELA“ überweisen. IBAN: DE56 6039 1310 0435 3420 02 ~ BIC: GENODES1VBH

Mit der Teilnahme geben Sie als Erziehungsberechtigte(r) Ihr Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Zeltlager, auf dem auch Ihr Kind zu sehen ist, z.B. im Gemeindebrief/ Zeitung und im Internet. Die Veröffentlichung darf ohne weitere Nachfrage erfolgen. Auch sind Sie damit einverstanden, dass die notwendigen Daten maschinell gespeichert und verarbeitet werden. Die erfassten Daten werden ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit des Ev. Jugendwerks Rottenburg e.V. verwendet: Allgemeine Teilnahmebedingungen siehe Rückseite.

Die Anmeldung gilt als bestätigt, wenn der Teilnehmerbetrag **überwiesen** wurde **und** das Anmeldeformular **eingegangen** ist.

*Unmittelbar nach dem Anmeldeschluss 05.05.2019 erhalten Sie schriftlich weitere Informationen zum PFIZELA (Lagerthema, Packliste, Abfahrt etc.)

(Folgenden Anmeldeabschnitt bitte an Andreas Kroll schicken: Erzbergerstr. 10 ~ 72108 Rottenburg oder faxen (0711/3052127528) oder mailen (mail.andreas.kroll@web.de) ✕

Hiermit melde ich meine(n) Tochter/Sohn zum Pfingstzeltlager 2019 vom 09.06.19 bis 13.06.19 in Eglingen verbindlich an.

Name/Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Die Teilnahmebedingungen habe ich zur Kenntnis genommen. Den Teilnehmerbetrag von _____,- € habe ich auf das Freizeitkonto des EJW Rottenburg überwiesen (Stichwort „PFIZELA“ + Name des Kindes / der Kinder):

Name Kontoinhaber(in): _____

[Bitte ausfüllen, da mit Familienname Teilnehmer(in) nicht immer identisch]

Mein Kind kann schwimmen: ja nein

Mein Kind darf unter Aufsicht schwimmen oder baden: ja nein

Bemerkung, z.B. mein Kind möchte ins Zelt mit: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r): _____

Unterschrift Teilnehmer(in): _____

(Folgenden Anmeldeabschnitt bitte an Andreas Kroll schicken: Erzbergerstr. 10 ~ 72108 Rottenburg oder faxen (0711/3052127528) oder mailen (mail.andreas.kroll@web.de)) ✕

Hiermit melde ich meine(n) Tochter/Sohn zum Pfingstzeltlager 2019 vom 09.06.19 bis 13.06.19 in Eglingen verbindlich an.

Name/Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Die Teilnahmebedingungen habe ich zur Kenntnis genommen. Den Teilnehmerbetrag von _____,- € habe ich auf das Freizeitkonto des EJW Rottenburg überwiesen (Stichwort „PFIZELA“ + Name des Kindes / der Kinder):

Name Kontoinhaber(in): _____

[Bitte ausfüllen, da mit Familienname Teilnehmer(in) nicht immer identisch]

Mein Kind kann schwimmen: ja nein

Mein Kind darf unter Aufsicht schwimmen oder baden: ja nein

Bemerkung, z.B. mein Kind möchte ins Zelt mit: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r): _____

Unterschrift Teilnehmer(in): _____



Evangelisches Jugendwerk Rottenburg e.V.

Anschriß des Vorsitzenden Andreas Kroll, Erzberger-Str. 10, 72108 Rottenburg

Tel. + Fax: 07472/43599

Teilnahmebedingungen für Freizeiten des Evangelischen Jugendwerks Rottenburg e.V.

Liebe FreizeittelnehmerInnen,

bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen. diese werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen Ihnen - nachfolgend Tin-Teilnehmer genannt - und uns, dem Evangelischen Jugendwerk Rottenburg e.V. - nachfolgend "EJR" genannt - zustandekommenden Reisevertrages. Träger der ausgeschriebenen Freizeit und Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651 a ff. BGB der ausgeschriebenen Reise ist das

Evangelisches Jugendwerk Rottenburg e.V.

Erzberger-Str. 10

72108 Rottenburg

Telefon + Fax: 07472/43599

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Die Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich erfolgen kann, bietet der Tin (soweit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen) dem EJR den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- 1.2 Der Reisevertrag mit dem Tin und - bei Minderjährigen - mit seinen gesetzlichen Vertretern kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des EJR an den Tin und seine gesetzlichen Vertreter zustande.
- 1.3 Mündlich oder telefonisch werden nur Reservierungen vorgenommen. Der Tin erhält ein Anmeldeformular zugesandt. Geht dieses nicht binnen einer Woche vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim EJR ein, erlischt die Reservierung.

2. Bezahlung

- 2.1 Mit Vertragsabschluß (Zugang der Buchungsbestätigung beim Tin) ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises, höchstens jedoch DM 500,- pro Person zu bezahlen. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Nichtbezahlung der Anzahlung bewirkt keine Aufhebung des Reisevertrages.
- 2.2 Die Restzahlung darf nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen.
- 2.3 Sollte im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung getroffen sein, so ist die Restzahlung vier Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn
 - a) die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 6.2 genannten Gründen abgesagt werden kann und
 - b) dem Tin ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben wird.
- 2.4 Die Restzahlung wird in folgendem Fall ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines zahlungsfällig:
Wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis DM 150,- nicht übersteigt.
- 2.5 Wenn die Voraussetzungen von Ziffer 2.4 nicht vorliegen, werden dem Teilnehmer die Reiseunterlagen nach Eingang seiner Zahlung zugesandt und ausgehändigt. Ohne vollständige bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch auf Aushändigung der Reiseunterlagen bzw. Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

3. Leistungen

- 3.1 Die vom EJR vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Reiseausbeschreibung und allen darin enthaltenen Hinweisen und Erklärungen und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.
- 3.2 Leistungsträger (Hotels, Campingplätze, Omnibusunternehmer, Fluggesellschaften, Reedereien) und Reiseleiter (auch Freizeitleiter) sind vom EJR nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausbeschreibung oder die Buchungsbestätigung des EJR hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages ändern.
- 3.3 Orts-, Hotel- und sonstige Prospekte sind, soweit sie nicht vom EJR zum Bestandteil der Leistungsbeschreibung gemacht wurden, für das EJR nicht verbindlich.

4. Preisänderungen

- 4.1 Das EJR behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafens- und Flughafenabgaben und ggf. Steuern oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluß (Zugang der Buchungsbestätigung) und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen.
- 4.2 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat das EJR den Tin unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preisänderungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.
- 4.3 Falls Preisänderungen 5% übersteigen ist der Tin berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn das EJR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Tin aus seinem Angebot anzubieten. Der Tin hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des EJR über die Preisänderung diesem gegenüber geltend zu machen.
- 4.4 Tritt der Tin aus dem in Ziffer 4.3 genannten Grund vom Reisevertrag zurück, so erhält er an das EJR bereits geleistete Zahlungen unverzüglich voll zurückerstattet.

5. Rücktritt durch den Kunden

- 5.1 Der Tin kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem EJR, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. In jedem Fall des Rücktritts durch den Tin steht dem EJR unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigung zu:
 - a) vom 44. bis 31. Tag vor Reisebeginn 10% des Reisepreises
 - b) vom 30. bis 21. Tag vor Reisebeginn 25% des Reisepreises
 - c) vom 20. bis 11. Tag vor Reisebeginn 30% des Reisepreises
 - d) vom 10. Tag bis zum Reisebeginn 40% des Reisepreises
- 5.2 Dem Tin ist es gestattet, dem EJR nachzuweisen, daß ihm tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Tin nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

6. Rücktritt und Kündigung durch das Evangelische Jugendwerk Rottenburg

- 6.1 Das EJR kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Tin die Durchführung der Reise ungeachtet der Abmahnung des EJR bzw. der von ihm eingesetzten Bevollmächtigten (Freizeitleitung) nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt das EJR so behält es den Anspruch auf den Reisepreis; es muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die es aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die vom EJR eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des EJR in diesen Fällen wahrzunehmen.
 - 6.2 Das EJR kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausbeschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:
 - a) Das EJR ist verpflichtet, den Tin gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, daß die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
 - b) Ein Rücktritt des EJR später als 4 Wochen vor Reiseantritt ist nicht zulässig.
 - c) Der Tin kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn das EJR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Tin aus seinem Angebot anzubieten. Der Tin hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des EJR über die Absage der Reise gegenüber dem EJR geltend zu machen.
 - 6.3 Das EJR kann, unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen über die Mindestteilnehmerzahl, vom Reisevertrag zurücktreten wenn die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. Unruhen, Krieg, Streik, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Auch der Tin kann aus diesem Grund vom Vertrag zurücktreten. Wird der Reisevertrag gekündigt, so kann das EJR für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen angemessene Entschädigung verlangen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind vom EJR und dem Tin je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Tin zur Last.
- ### 7. Obliegenheiten des Teilnehmers/Ausschlußfrist/Kündigung durch den Teilnehmer
- 7.1 Der Tin ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom EJR in Form der Informationsbriefe vor Reisebeginn zugehen verpflichtet.
 - 7.2 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§ 651 d Abs 2 BGB) hat der Tin bei Reisen mit dem EJR dadurch zu entsprechen, daß er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom EJR eingesetzten Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Tin wegen Reiseängeln, denen vom EJR nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverzüglich unterbleibt.
 - 7.3 Wird eine Reise infolge eines Reiseangels erheblich beeinträchtigt und leistet das EJR innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Tin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Bewässerungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Tin die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem EJR erkennbarem Grund nicht zumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom EJR verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Tin gerechtfertigt wird.
 - 7.4 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reisen hat der Tin innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem EJR geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Tin Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

8. Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 8.1 Das EJR informiert den Tin in der Reiseausbeschreibung über Bestimmungen von Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften die für die ausgeschriebene Reise gelten. Es informiert den Tin vor der Buchung über eventuelle Änderungen der in der Reiseausbeschreibung wiedergegebenen einschlägigen Vorschriften.
- 8.2 Das EJR haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Tin das EJR mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, daß das EJR die Verzögerung zu vertreten hat.
- 8.3 Der Tin ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des EJR bedingt sind.

9. Beschränkung der Haftung

- 9.1 Die vertragliche Haftung des EJR für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit
 - a) ein Schaden des Tin vom EJR wieder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
 - b) soweit das EJR für einen dem Tin entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10. Verjährung/Sonstiges

- 10.1 Vertragliche Ansprüche des Tin verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Tin solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zuerkennend beantwortet.
- 10.2 Gerichtsstand ist Rottenburg.
- 10.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.